Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
DMG / Poststelle
EINGANG
11. März 2019
2.3 6. PÄ

59197-591pä/013-2018#023
Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Mit Zustellungsurkunde

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Stephan Höninger
Telefon: +49 (721) 1809-197
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: HoeningerS@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 07.03.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59197-591pä/013-2018#023

VMS-Nummer: 3412026

Betreff: Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.3, 6. Planänderung - Änderung der Bahnsteighöhen im Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)", Bahn-km 55,561 bis 58,741 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Merklingen

Bezug: Ihr Antrag vom 23.11.2018, Az. *0003211287*

Anlagen: - Ausfertigung des Änderungsbescheids vom 01.03.2019, Az. 591pä/013-2018#023

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung der oben genannten Änderungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung wird Ihnen hiermit zugestellt (§ 74 Abs. 6 Satz 2 HS 3 und Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Eine Ausfertigung des genehmigten Plans geht Ihnen mit getrennter Post zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Höninger

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591pä/013-2018#023
Datum: 01.03.2019

Änderungsbescheid

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.3, 6. Planänderung - Änderung der Bahnsteighöhen im Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)“

in der Gemeinde Merklingen
im Alb-Donau-Kreis

Bahn-km 55,561 bis 58,741

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Station & Service AG,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 3
A.1 Feststellung des Plans 3
A.2 Planunterlagen 3
A.3 Gebühr und Auslagen 4
B. Begründung 5
B.1 Sachverhalt 5
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 5
B.1.2 Verfahren 5
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 5
B.2.1 Rechtsgrundlage 5
B.2.2 Zuständigkeit 6
B.3 Umweltverträglichkeit 6
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 7
B.4.1 Planrechtfertigung 7
B.4.2 Keine Berührungen von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen 7
B.4.3 Variantenentscheidung – Barrierefreiheit 7
B.4.4 Naturschutz und Umwelt 8
B.4.5 Immissionsschutz 8
B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum 8
B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 8
C. Rechtsbehelfsbelehrung 9

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.3, 6. Planänderung - Änderung der Bahnsteighöhen im Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)" in der Gemeinde Merklingen, Bahn-km 55,561 bis 58,741 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan (Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2008, Az: 15-3/0513.2-21 (RP Tübingen) PFA 2.3 wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erhöhung der geplanten Bahnsteige von 55 cm über Schienenoberkante (SO) auf 76 cm über SO sowie die daraus resultierenden Anpassungen an den Treppenanlagen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Zustimmungserklärung Ministerium für Verkehr BW vom 08.08.2018	nur zur Information
2	Bauwerksverzeichnis D vom 31.08.2018, 1 Blatt	festgestellt
3	Zusammenfassender Erläuterungsbericht zur Planänderung „Änderung der Bahnsteighöhen" vom 24.08.2018, 2 Seiten	festgestellt
4	Erläuterungsbericht vom 24.08.2018, Seite 10 u. 15	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Festgestellter Erläuterungsbericht (5. PÄ)	nur zur Information
6	Regelquerschnitt Streckenentwässerung im Bereich Bf Merklingen vom 31.08.2018, Maßstab 1 : 100	festgestellt
7	Grundriss und Schnitte Fußgängerüberführung Bf Merklingen vom 31.08.2018, Maßstab 1 : 100 und 1 : 50	festgestellt
8	Umwelterklärung vom 31.08.2018	nur zur Information

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.3, 6. Planänderung - Änderung der Bahnsteighöhen im Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)" hat die Erhöhung der geplanten Bahnsteige im Bahnhof Merklingen von 55 cm auf 76 cm über SO zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 55,561 bis 58,741 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Merklingen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 23.11.2018, Az. *0003211287*, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.3, 6. Planänderung - Änderung der Bahnsteighöhen im Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)" beantragt. Der Antrag ist am 03.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.01.2019, Az. 591pä/013-2018#023, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, kann die Planfeststellungsbehörde nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m.

§ 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Das genehmigte Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen. Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der geplanten Bahnsteighöhe von derzeit 55 cm auf 76 cm über SO. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Hierdurch werden keine zusätzlichen, abwägungserheblichen Belange berührt. Die Gesamtplanung wird nicht in Frage gestellt.

Deshalb hielt es die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ermessenausübung im Interesse einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verfahrensdurchführung (§ 10 Satz 2 VwVfG) für angemessen, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne der Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erhöhung der Bahnsteige auf eine Höhe von 76 cm über SO. Die Planung dient der langfristigen Steigerung der Barrierefreiheit durch Realisierung einer möglichst flächendeckenden einheitlichen Bahnsteighöhe.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts

Das durch diesen Änderungsbescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein noch stellt sie tatsächliche Hindernisse für dessen Verwirklichung dar.

B.4.2 Keine Berührungen von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nicht berührt.

B.4.3 Variantenentscheidung – Barrierefreiheit

Die Ausführung der Bahnsteige mit einer Höhe von 76 cm statt 55 cm über SO dient langfristig einer erhöhten Barrierefreiheit durch einen ebenen Einstieg. Dies soll durch eine flächendeckend möglichst einheitliche Bahnsteighöhe realisiert werden. Um kurzfristig eine Verschlechterung der Situation zu vermeiden, werden mögliche Höhenunterschiede zwischen den eingesetzten Fahrzeugen und der Bahnsteighöhe durch fahrzeugseitige Einstiegshilfen (z. B. Rampen) ausgeglichen. Es werden ausschließlich derartig ausgerüstete Fahrzeuge zum Einsatz kommen.

Das von der Vorhabenträgerin vorab beteiligte Verkehrsministerium Baden-Württemberg erklärte mit Schreiben vom 08.08.2018 sein Einverständnis mit der geplanten Änderung.

Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes ist der Belang der Barrierefreiheit durch die Planänderung nicht nachteilig betroffen. Das vom Bundesverkehrsministerium avisierte Ziel einer einheitlichen Regelbahnsteighöhe von 76 cm über SO wird durch die Planänderung gefördert. Im Hinblick auf die lange Liegedauer von Infrastruktureinrichtungen wie Bahnsteigen ist es vernünftig, den Ausbau der Infrastruktur an der in

der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in § 13 Abs. 1 festgeschriebenen Regelhöhe auszurichten und nicht an den in kürzeren Abständen einem Austausch unterliegenden eingesetzten Fahrzeugtypen. Da bis zum Einsatz von Fahrzeugen, die einen ebenerdigen Einstieg ermöglichen, etwaige Höhenunterschiede durch fahrzeugseitige Rampen oder andere, gleich geeignete Einstiegshilfen ausgeglichen werden, ist die Barrierefreiheit in vollem Umfang gewährleistet.

B.4.4 Naturschutz und Umwelt

Die Änderungen erfolgen innerhalb des planfestgestellten Bahnhofbereichs. Es verändern sich weder die Wirkungen dieses Bereichs noch der Umfang des Eingriffs. Somit sind keine zusätzlichen Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu besorgen. Dies wird durch fachliche Stellungnahmen des Vorhabenträgers gestützt.

B.4.5 Immissionsschutz

Die Höhe der Bahnsteige hat keinen Einfluss auf die betrieblich relevanten Immissionswerte. Die Änderung hat auch keinen Einfluss auf die baubedingten Immissionen. Somit sind keine erhöhten Betroffenheiten erkennbar.

B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die Betroffenheiten in Bezug auf den Grunderwerb ändern sich aufgrund der beantragten Änderung nicht. Es ist kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich.

B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Be-

schäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Karlsruhe, den 01.03.2019
Az. 591pä/013-2018#023
VMS-Nr. 3412026

Im Auftrag

Höninger

EISENBAHN-BUNDESAMT
AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART

Eisenbahn - Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Deutsche Post

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

11.03.2019

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

_____

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
DMG / Poststelle
EINGANG
11. März 2019

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden.

Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.